

Carmen Pinilla Ballester, **Erzählte Hinrichtungen.** Zum literarischen Diskurs über Verbrechen und Strafe um 1800. Verlag Peter Lang, Frankfurt/M. u. a. 1992. 131 S., brosch. DM 42,-.

Die Zeit um 1800 hat verschiedene, heute noch spürbare, sozio-kulturelle Weichenstellungen bewirkt, nicht zuletzt auch für das Strafrechtssystem und die Literatur. Es ist deshalb durchaus berechtigt, wenn *Pinilla Ballester* in ihrer an der Münchner Philosophischen Fakultät angenommenen Dissertation die Interdependenzen zwischen Literatur und Strafrecht in jener Epoche näher untersucht. Wie der Untertitel ihrer Untersuchung ausweist, geht es ihr dabei nicht nur isoliert um die literarische Verarbeitung von Hinrichtungen, sondern in einem weiteren Sinn um den »literarischen Diskurs über Verbrechen und Strafe um 1800«.

Methodisch folgt *Pinilla Ballester* der diskursanalytischen Studie von Foucault »Überwachen und Strafen«, deren Gedanken sie auf ihren Untersuchungsgegenstand überträgt und mit literaturwissenschaftlichen Interpretationen – kaum aber mit den vorliegenden Literaturinterpretationen aus juristischer Sicht – versieht. Inhaltlich nähert sie sich ihrem Thema in mehreren Etappen und aus zwei Richtungen: zum einen theoretisch-abstrakt analysierend (in einer kurzen Einleitung sowie zu Beginn der Hauptkapitel »Diskurse der Abweichung« und »Merkwürdige Rechtsfälle«), zum anderen auch durch inhaltliche Rezension herausragender Literatur aus jener Zeit. Hierbei läßt sie in zahlreichen Zitaten klassische Literaten zu Wort kommen: So Schiller mit der Erzählung »Der Verbrecher aus verlorener Ehre«, E. T.A. Hoffmann mit dem »Fräulein von Scuderi«, Heinrich von Kleist mit dem »Zweikampf« und schließlich Clemens Brentano mit der »Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl«.

Pinilla Ballester gelingt es, die Ausdifferenzierung verschiedener Literaturgattungen literaturhistorisch zu beschreiben, nämlich die fliegenden Blätter (Schafott-Literatur), in denen Räuber und Mörder noch mehr oder weniger heroisiert wurden, die Pitaval-Literatur, in der die Darstellung von »juristischen Unrechtmäßigkeiten ... richterlichen Fehlinterpretationen, unzuverlässigen Foltergeständnissen, Justizirrtü-

mern und Justizmorden« dominiert (S. 70), sowie insbesondere die Einarbeitung dieser »merkwürdigen Rechtsfälle« in die deutsche Hochliteratur. *Pinilla Ballester* verdeutlicht hier die aufklärerischen Ziele und pädagogischen Konzepte etwa eines Schiller und zeigt, in welchem Maße die seinerzeitige Literatur dezidiert erkenntnis- und justizkritisch ausgerichtet war. Dies kann beim Leser (neues) Interesse an der Lektüre der »Klassiker« bewirken, macht darüber hinaus aber auch zwischen den Zeilen deutlich, welche Verluste die Auseinanderentwicklung von Recht und Literatur nicht nur für die »Sprachkultur« der Juristen, sondern auch die »Rechtskultur« mit sich gebracht hat. Einen Schiller, der – nach eigenen Worten – Rechtsfälle »von der rauhen juristischen Schreibweise gereinigt« hat (S. 68), brauchen wir heutzutage sicherlich nicht minder als früher: Zwar haben sich die »rauh und wilden Ausdrücke der Juristen« zwischenzeitlich in eine bürokratisch-sachliche Sprache gewandelt, die Aufgabe einer literarisch packenden Aufarbeitung der Mechanismen der Kriminalitätsteststehung und Verarbeitung in aufklärerischer Tradition bleibt aber bestehen.

Die breiter angelegten Arbeiten zum Verhältnis von Literatur und Justiz (etwa von Müller-Dietz, Lüderssen oder Grewendorf) werden durch *Pinilla Ballesters* Veröffentlichung sicherlich nicht überflüssig; ihre Untersuchung kann gleichwohl, bezogen auf die Epoche um 1800, dem Strafrecht, der sich für mehr als nur Rechtsdogmatik interessiert, der interdisziplinäre Herausforderungen nicht scheut und literarische Anregungen sucht, vielfältige Inspirationen verschaffen.

Professor Dr. Stephan Barton, Bielefeld